

0-Punkte Warnungen bei dauerkranken Schülern

Beitrag von „Mikael“ vom 4. September 2010 15:58

In Niedersachsen steht in der Oberstufenverordnung:

Zitat

§ 7

Leistungsbewertung, Zeugnis, Studienbuch, Versäumnis

[...]

1 Hat die Schülerin oder der Schüler aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen. [...]

<http://www.schure.de/22410/vo-go.htm>

Da kann sich auch kein Schulleiter drüber hinwegsetzen.

Zudem gilt immer noch, dass die Fachlehrkraft die Verantwortung für die Zensurengebung trägt und nicht irgendeine Konferenz oder gar der Schulleiter. D.h. die Fachlehrkraft muss dafür sorgen, dass die Zensur rechtlich einwandfrei ist.

Gruß !